



## Bibliographische Daten

Titel: Nürnberg im Mittelalter

Signatur: Amb. 8. 1308

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

*Vgl. Schriftliche, Lehensurkunden.*

2. *Judenordnungen: 14. Jahrhundert, 1. Hälfte.*

8B III/C  
A 8 B 227

Aus Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv: S XIV R 1 nr. 314 cod. membr. in fol., in Columnen geschrieben, Überschriften mit roter Tinte. 113 Bl., neu paginiert.

*Urschrift  
Kammern  
abstr.*

Für die zeitliche Niederschrift der folgenden auf Juden bezüglichen Ordnungen kommen verschiedene Hände in Betracht: I) Text in grossen Buchstaben, ca. 1330 (in derselben Schrift die Eintragung auf der letzten Seite f. 113b aus dem Jahre 1327 am 14. Tag nach St. Walpurg). Unter dem von Hand I geschriebenen Texte verschiedene Zusätze und Nachträge: Ia) Dieselbe Hand, die den Text I geschrieben hat, aber in etwas kleineren Schriftcharakteren, ca. 1330 (in derselben Schrift die Eintragung des Landfriedens Kg. Albrechts v. J. 1298 Nürnberg, Montag nach St. Martin, auf f. 107b—111a, des Landfriedens Kg. Ludwigs v. J. 1323 Nürnberg, Samstag nach der ausgehenden Osterwoche, auf f. 107, sowie einer Urk. v. J. 1330 'an dem pfingstage nach dem achten tag nach obersten tag' auf f. 111a col. 2). Die Nachträge dieser Schrift sind im folgenden Abdruck mit zwei Sternzeichen versehen. II) Spätere Hand in grossen Charakteren. Die Nachträge dieser Schrift sind im Abdruck in runden Klammern eingeschlossen. III) Spätere Hand in kleinen Charakteren. Die Nachträge dieser Schrift sind im Abdruck in eckigen Klammern eingeschlossen. IV) Spätere Hand in kleiner Perlschrift (in derselben Schrift die Eintragung einer Urk. v. J. 1311 'samcztag vor sant Merteins tag' auf f. 99a und einer Urk. v. J. 1332 'feria secunda ante festum Galli confessoris', auf f. 105a). Die Nachträge dieser Schrift sind im Abdruck in schrägen eckigen Klammern eingeschlossen. — Die Nachträge II, III, IV wahrscheinlich aus der Zeit 1332—1350. Doch ist für Hand IV die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen. Eine dieser Perlschrift ähnliche Hand findet sich im Cod. nr. 318 aus der Zeit ca. 1383 (siehe weiter in nr. 3).

*Byzantin G.*

8B V

Die folgenden Ordnungen sind bei Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert, S. 321—325, 125 nr. 4, 275 nr. 1, 288, und mit Ausnahme von art. 1e, g, h, 10b, 11 bei Würfel, Histor. Nachrichten von der Juden-Gemeinde... in der Reichsstadt Nürnberg, S. 26—39 an verschiedenen Stellen gedruckt. Die Anlegung des Codex ist von Baader irrtümlich aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert, wozu ihn der Landfriedens Kg. Albrechts v. J. 1298 auf f. 107b—111a verleitet hat. Dieser ist indess von der Hand Ia, also erst ca. 1330, niedergeschrieben. Die Nachträge, die Baader ohne Scheidung in runden Klammern eingeschlossen hat, setzt er in die Zeit 1325—1350, ohne dass gerade für das Anfangsjahr 1325 ein bestimmter Anlass vorliegt. Die von Baader S. 325—26 aus dem 15. Jahrhundert mitgeteilten Ordnungen 'Der Juden Bürgerpflicht und Eid' und 'Revers der Juden beim Aufgeben des Bürgerrechts' stammen nicht aus unserem Codex, sondern sind aus dem zweiten Judenzinsbuche abgedruckt (oben S. 68-69).

*regly*